

# 1



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

12. Jahrgang 2026  
ISSN 2199-9376

# 2026

Heins

Startet das neue Jahr 2026 nach dem Herbst der Reformen mit dem Frühjahr des Anpackens?

Wiegand

Die Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Landwirtschaft – Cui bono? Teil 1

Krohn

Der UmwSt-Erlass aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft – Fallstricke bei der Unternehmensumwandlung

Maslaton

Systemwechsel in der Agrarbranche: Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Chance für landwirtschaftliche Betriebe

Stephany, Salihu

Die Bewertung unbebauter Flächen im Außenbereich – Teil 1: Die Ermittlung des Grundsteuerwerts nach § 247 BewG

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
RA, StB R. Stephany  
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Inhalt

|                 |    |
|-----------------|----|
| Meldungen ..... | IV |
|-----------------|----|

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Aufsätze und Urteile ..... | 1 |
|----------------------------|---|

## Agrar-Steuern

|                                                                                                                                                                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Wiegand</i> , Die Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Landwirtschaft – Cui bono?<br>Eine vergleichende Analyse der Berechnungsmethoden und der tatsächlichen Vorsteuerbelastung im Spannungsfeld<br>politischer Einflüsse – Teil 1 ..... | 1  |
| <i>Krohn</i> , Der UmwSt-Erlass aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft – Fallstricke bei der Unternehmensumwandlung .....                                                                                                                     | 10 |
| BFH, Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von<br>sogenanntem Signing und Closing ( <i>Sträter</i> ) .....                                                              | 17 |
| BFH, Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten ( <i>Scholl</i> ) .....                                                                                                                                               | 19 |
| BFH, Keine gewerbliche Tätigkeit des Landwirts bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und<br>forstwirtschaftlichen Grundstücks ( <i>Gemeinhardt</i> ) .....                                                              | 21 |
| FG München, Bayerisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß ( <i>Ernst</i> ) .....                                                                                                                                                          | 23 |
| FG Niedersachsen, Voraussetzungen der Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides bei zutreffender Berücksichtigung<br>der ursprünglich übermittelten Daten ( <i>Czwalinna</i> ) .....                                                    | 25 |

## Agrar-Recht

|                                                                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Maslaton</i> , Systemwechsel in der Agrarbranche: Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Chance für landwirtschaftliche<br>Betriebe ..... | 28 |
| BGH, Ordentliche Kündigung bei offenen Laufzeiten: BGH stärkt Betreiber von Windenergieanlagen ( <i>Vogt</i> ) .....                           | 31 |
| OVG Niedersachsen, Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan „Windenergie“ unwirksam ( <i>Wriedt</i> ) .....                                    | 33 |
| OLG Hamm, Grundstücksverkauf an Kulturland KG darf genehmigt werden ( <i>v. Randow, v. Randow</i> ) .....                                      | 36 |
| OLG Celle, Grundstücksverkehrsgenehmigung für Nebenerwerbslandwirt zum Betriebsausbau ( <i>Grziwotz</i> ) .....                                | 38 |
| OLG Celle, Keine Grundstücksverkehrsgenehmigung für Flächenerwerb bei verpachteter Landwirtschaft ( <i>Grziwotz</i> ) .....                    | 40 |
| LG Frankenthal, Pferdekauf: Haftungsausschluss für Mängel ( <i>Karsch, Haegermann</i> ) .....                                                  | 41 |

## Agrar-Taxation

|                                                                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Stephany, Salihu</i> , Die Bewertung unbebauter Flächen im Außenbereich – Teil 1: Die Ermittlung des Grundsteuerwerts<br>nach § 247 BewG ..... | 44 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|



Absichtserklärungen reichen dagegen nicht aus. Insbesondere genügt es nicht, wenn ein Kind „möglicherweise“ den Betrieb übernehmen möchte, sodass das „Ob“ und das „Wann“ einer Übernahme zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes vollkommen offen sind. Ferner spielt eine „landwirtschaftsfremde“ Ausbildung des angeblichen Hofübernehmers eine Rolle.

## Pferdekauf: Haftungsausschluss für Mängel

### Leitsätze der Autorinnen

Wer ein „Sportpferd“ verkauft, schuldet mehr als nur ein Pferd: Wird ein Tier vor Vertragsschluss als Sportpferd beworben und hat auch die Käuferin deutlich gemacht, dass es ihr auf den Erwerb eines Sportpferdes ankommt, kann hierin eine Beschaffenheitsvereinbarung liegen – selbst wenn der schriftliche Vertrag solche Zusicherungen auszuschließen scheint. Denn mündliche Aussagen oder öffentliche Äußerungen in Verkaufsinseraten vor Vertragsschluss können Schriftliches im Kaufvertrag einschränken oder gar entkräften, wenn beide Parteien übereinstimmend bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstands zur Vertragsgrundlage machen. Ein vertraglicher Haftungsausschluss greift nicht, wenn die vereinbarte Beschaffenheit beim Pferd fehlt.

LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22

### Der Sachverhalt

Die Klägerin erwarb durch schriftlichen Pferdekaufvertrag vom 19.03.2022 einen vierjährigen Wallach für 13.800 €. Die Klägerin suchte explizit ein Pferd zur Ausübung ihres reitsportlichen Hobbys und zur Teilnahme an Dressurturnieren. Das Pferd war zuvor auf einer Verkaufsplattform als „Sportpferd“ angeboten worden; die Anzeige und die Kommunikation erfolgten über eine Vermittlerin, die im Auftrag der Beklagten tätig war und eine Provision erhielt. Eine bereits vor dem Kauf am 17.03.2022 durch die Beklagte veranlasste Kaufuntersuchung ergab, dass das Pferd klinisch lahmfrei ist. Röntgenbilder wurden nicht gefertigt. Nach einem Proberitt und Vertragsverhandlungen wurde ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen, der unter § 4 einen umfassenden Gewährleistungsausschluss enthielt und erklärte, es seien keine Vereinbarungen oder Anpreisungen zur Verwendbarkeit des Pferdes für einen bestimmten Zweck getroffen worden. Im Detail heißt es: *„Das Pferd wird verkauft wie eingehend vom Käufer besichtigt. Vereinbarungen oder Anpreisungen zur Verwendbarkeit des Pferdes für einen bestimmten Zweck, Eigenschaften oder Beschaffenheitsmerkmale sind nicht getroffen worden. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen.“* Kurz nach der Übergabe zeigte das Pferd eine deutliche Lahmheit. Ein tierärztlicher Befund vom 29.03.2022, also nur 10 Tage nach Vertragsschluss, dokumentierte wechselnde Hangbeinlahmheit hinten links und hinten rechts, positive Beugeproben (damit ist gemeint, dass das Pferd auf Provokationsproben hin mit Lahmheit reagiert hat), einen ca. kirschkerngroßen Gelenkchip (Dis-

seminat) im Kniegelenk hinten rechts und ein weiteres Disseminat im Bereich des Kniescheibengelenks. Im Oktober 2022 wurde zusätzlich eine Lahmheit vorne wie auch hinten festgestellt.

Die Klägerin informierte die Beklagte und verlangte Nacherfüllung, welche unter Berufung auf den Gewährleistungsausschluss verweigert wurde, woraufhin die Klägerin den Rücktritt erklärte. Nachdem die Zahlung auf den Rücktritt hin ausblieb, erhob die Klägerin die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Aufwendungen (Unterstellung, Tierarzt, Versicherung) Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Pferdes.

Da die Beklagte keine Unternehmerin ist, lag kein Verbrauchsgüterkauf vor.

### Die Entscheidung

Das LG Frankenthal verurteilte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises und zum Ersatz der geltend gemachten Aufwendungen Zug-um-Zug gegen Rückübergabe des Pferdes und des Pferdepasses. Zudem wurde festgestellt, dass die Beklagte mit der Annahme des Pferdes im Verzug ist und auch künftig entstehende notwendige Verwendungen zu ersetzen hat. Da keine Berufung eingelegt worden ist, ist das Urteil rechtskräftig.

Am 02.05.2024 untersuchte ein gerichtlich bestellter Sachverständiger das Pferd. Das Pferd zeigte zu diesem Zeitpunkt keine Lahmheit; diese ließ sich auch nicht provozieren. Ein Gelenkchip hinten rechts war jedoch weiterhin nachweisbar. Der Sachverständige ordnete diesen als sog. „Risikobefund“ ein. Weitere zuvor dokumentierte Chips waren nun röntgenologisch nicht mehr vorhanden.

Das Gericht war davon überzeugt, dass sämtliche Chips zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges angelegt waren und nicht durch ein Trauma nach oder bei Anlieferung des Pferdes entstanden sind und orientierte sich an den sachverständigen Ausführungen, wonach bei der OCD (osteochondrose dissicans) Gelenkchips auf Entwicklungsstörungen im Alter von 1-2 Jahren beruhen und nicht auf traumatischen Ereignissen nach Übergabe.

Die röntgenologischen Befunde hatten bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges insofern klinische Relevanz als die spätere Lahmheit „im Keim angelegt“ war. Es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass wiederkehrende Lahmheiten die Tauglichkeit als Sportpferd dauerhaft einschränken, weil durch einen Fremdkörper im Kniegelenk dort ein konstanter Reiz gesetzt wird.

Das Gericht folgte diesen Ausführungen und stellte fest, dass ein chronischer Krankheitszustand vorliegt, der einem Reitbetrieb und der dauerhaften Verwendung des Pferdes als Sportpferd entgegensteht und daher eine Mangelhaftigkeit im Sinne der vertraglichen Absprache begründet.

Hinsichtlich der Eignung als Sportpferd hat das Gericht eine Beschaffenheitsvereinbarung angenommen. Das Pferd weicht damit von der vereinbarten Beschaffenheit ab, da es, so das Gericht wörtlich im Urteil, „einfach ausgedrückt nicht die geeigneten Gelenke hat, um ein Sportpferd zu sein“. Dass bei dem Pferd vor Gefahrübergang keine Lahmheiten diagnostiziert



worden waren, steht der Annahme der Mangelhaftigkeit nicht entgegen, da sich die Lahmheit noch in der Entstehung befunden hatte.

Das Gericht betonte, dass für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit nicht allein ein Befund auf einem Röntgenbild genügt, sondern maßgeblich ist, ob hierdurch die Eignung für eine Nutzung als Sportpferd beeinträchtigt ist. Beide Parteien seien davon ausgegangen, dass das Pferd hierfür geeignet sein müsse. Hierzu gehört jedenfalls die Geeignetheit des Tieres für die grundlegenden Gangarten im Reitbetrieb bezogen auf eine übliche Auslastung des Tieres im (reitsportlichen) Breitensport (nicht Spitzensport). Dass dieser einzuhaltende Standard bei den Parteien auch bewusst gewesen ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem beklagenseits erfolgten Proberitt am 18.03.2022 zur Überprüfung der Gangarten.

Durch die sachverständigen Ausführungen gelang der Klägerin der ihr obliegende Beweis, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, weshalb diese zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt war.

Der vertragliche Gewährleistungsausschluss greift nicht. Eine vereinbarte Beschaffenheit – Sportpferd – wird davon nicht erfasst. Das Gericht stützte sich auf die einschlägige Rechtsprechung, wonach die Beschaffenheitsvereinbarung und der Haftungsausschluss gleichrangig nebeneinanderstehen und Letzterer nicht dazu führen darf, dass Ersteres leerlaufe.

### Entscheidungsanmerkungen



von Rechtsanwältin Friederike Karsch, Bachelor in Pferdewissenschaften, ist bundesweit als Rechtsanwältin für Pferderecht tätig, [www.rechtsanwaelte-karsch.de](http://www.rechtsanwaelte-karsch.de) und



Rechtsanwältin Denise Haegemann, tätig in der Kanzlei für Pferderecht Friederike Karsch

Dreh- und Angelpunkt dieses Falls ist die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung als Sportpferd durch das Gericht.

Ohne eine solche Beschaffenheitsvereinbarung hätte der Gewährleistungsausschluss gegriffen (sofern keine AGB anzunehmen gewesen wären) und die Verkäuferin hätte nicht haften müssen. Maßgeblich für die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte war außerdem, dass der Klägerin durch die sachverständigen Ausführungen der Beweis gelungen war, dass ein Sachmangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, und zwar in der Form, dass aus dem Vorliegen von Röntgenbefunden, die wenige Tage nach Gefahrübergang festgestellt worden waren, folgt, dass diese dazu führen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome eintreten werden, die der Eignung gerade als Sportpferd entgegenstehen.

Anders als im Verbrauchsgüterkaufrecht, bei dem eine 6-monatige Beweislastumkehr gilt und der Verkäufer nachweisen muss, dass Mängel nicht bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren, trägt bei einem Kauf unter Pri-

vatpersonen – wie im vorliegenden Fall – der Käufer die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies ist der Grund, warum Käufer in ähnlich gelagerten Fällen bzw. bei anderen Pferdeerkrankungen außerhalb des Verbrauchsgüterkaufrechts, oftmals vor Gericht keinen Erfolg haben, da klinische Symptome – wie Lahmheiten – regelmäßig erst nach Übergabe auftreten und erst dann tierärztlich diagnostiziert werden. Ein Rückschluss auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist häufig problematisch. Denn nur wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Erkrankung nicht erst auch nach Gefahrübergang entstanden sein kann, gelingt dem Käufer der Nachweis der Mangelhaftigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt.

Die Käuferin konnte diesen Nachweis im vorliegenden Fall durch das gerichtlich eingeholte Sachverständigen-gutachten führen: Der Sachverständige stellte fest, dass sich die Chips als Ausdruck der OCD-Erkrankung bereits im Alter von 1-2 Jahren entwickelt haben mussten und somit schon beim Gefahrübergang vorhanden waren, wobei der eine Chip bei der sachverständigen Untersuchung im Gerichtsverfahren zur Verwunderung aller nicht mehr vorhanden war. Nachdem die Mangelhaftigkeit lediglich zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vorgelegen haben muss, kam es darauf aber nicht an. Entscheidend war im vorliegenden Fall sicherlich auch, dass die Lahmheit und die Röntgenbefunde nur wenige Tage nach Gefahrübergang tierärztlich festgestellt wurden und das Tier in der Folgezeit immer wieder durch Lahmheiten aufgefallen war.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht entscheidend darauf abgestellt, dass ein Sportpferd geschuldet war. Dadurch steigen die Anforderungen an das Pferd deutlich. Ohne diese Beschaffenheitsvereinbarung wäre die Annahme eines Sachmangels deutlich schwieriger gewesen – wenngleich nicht ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung zeigt seit Jahren:

Ein bloßer Röntgenbefund (z. B. „kissing spines“) reicht regelmäßig ohne klinische Symptome nicht aus, um einen Sachmangel anzunehmen. Das Vorhandensein eines röntgenologischen Befundes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs begründet nur dann einen Mangel, wenn eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung (z. B. Röntgenbefunde ohne besonderen Befund) getroffen wurde oder klinische Symptome vorliegen oder solche mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald zu erwarten sind und hierdurch die gewöhnliche oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt wäre. Regelmäßig wird von einem Pferd die Fähigkeit zum Reiten zu erwarten sein, da dies der gewöhnlichen Verwendung entspricht.<sup>14</sup> Nicht automatisch erwartet werden kann aber, dass sich das Pferd auch für den sportlichen Reitbetrieb eignet.

Zu der (konkludenten) Vereinbarung „Sportpferd“ ist das Gericht im vorliegenden Fall deshalb gekommen, weil

<sup>14</sup> Karsch/Sickinger, in: Pick et al, Das Pferd und sein Wert, 2024, Kapitel Juristische Aspekte, S. 30; BGH, Urteil vom 07.02.2007 – VIII ZR 266/06; LG Verden, Urteil vom 20.01.2004 – 5 O 486/02.



insbesondere ein Proberitt stattgefunden hatte, das Inserat der Vermittlerin damit geworben hatte, dass sich das Tier als Sportpferd eignen würde und die Klägerin bzw. deren Mutter, die in die Verkaufsverhandlungen involviert war, zur Überzeugung des Gerichts ausgesagt hatte, dass es der Klägerin entscheidend auf den Kauf eines Sportpferdes zur Teilnahme an Turnieren angekommen war und das so auch kommuniziert worden war. Solche Vereinbarungen müssen nicht ausdrücklich festgehalten werden. Sie können sich aus Gesprächen, Anzeigen oder den Umständen des Vertragsschlusses ergeben.<sup>15</sup> Bemerkenswert daran ist, dass im Kaufvertrag im vorliegenden Fall das genaue Gegenteil geschrieben worden war und das Gericht durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zu dem Schluss gekommen ist, dass die grundsätzliche Vermutung der inhaltlichen Vollständigkeit der vertraglichen Urkunde insoweit erschüttert ist. Ohne diese Beschaffenheitsvereinbarung wäre unter Umständen davon auszugehen gewesen, dass das bloße Vorhandensein eines Chips – ohne klinische Symptome – keinen Mangel darstellt, wie das durch das OLG Köln, Urteil vom 12.12.2007 – 27 U 20/07 entschieden worden war, wobei es sicherlich im Einzelfall darauf ankommt, wie die sachverständigen Feststellungen zu den jeweiligen Röntgenbefunden lauten.

Interessant ist ferner, dass das Gericht im vorliegenden Fall – trotz Anwendung des neuen Kaufrechts – bereits etablierte Rechtsprechung zum alten Kaufrecht zur Auslegung von Beschaffenheitsvereinbarungen und Haftungsausschlüssen heranzieht. Dies geschieht konsequent, da die Vereinbarung „Sportpferd“ neben dem Gewährleistungsausschluss steht und sonst leerlaufen würde. Es liegen zwei sich vermeintlich widersprechende vertragliche Vereinbarungen vor, deren innerer Widerspruch im Wege einer interessengerechten Auslegung aufzulösen ist.<sup>16</sup>

Grundsätzlich ist die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses unter Privatpersonen nach § 444 BGB möglich. Bei Verwendung vorformulierter Verträge können jedoch die AGB-Regelungen eingreifen, was die Wirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses beeinträchtigen könnte. Das Gericht äußerte sich hierzu nicht, da es im vorliegenden Fall hierauf schon nicht angekommen war. Gewährleistungsausschlüsse erfassen nämlich regelmäßig keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Wurde eine bestimmte Beschaffenheit (wie hier z. B. „geeignet als Sportpferd“) vereinbart, gilt der Haftungsausschluss nur für andere, nicht vereinbarte Eigenschaften eines Pferdes, nicht aber für das Fehlen gerade der zugesicherten Beschaffenheit.

Sind Beschaffenheitsvereinbarung und pauschaler Haftungsausschluss kombiniert, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Ausschluss nicht das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit umfasst, da sonst eine solche Vereinbarung leerlaufen würde. Insofern enthält das Urteil des LG Frankenthal keine Neuerungen in der Recht-

sprechung, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex.

**Offene Praxisfragen:** Was ist ein „Sportpferd“ und wann ist von einer Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB, anstatt von einem vertraglich vorausgesetztem Verwendungszweck, § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB auszugehen?

Problematisch bleibt, dass es keine klare Definition gibt, was ein Sportpferd, Beistellpferd oder eine Zuchtstute rechtlich ausmacht. Muss eine Zuchtstute auch reitbar sein? Darf ein Beistellpferd krank verkauft werden, ohne dass dies einen Mangel darstellt? Muss ein als Beisteller verkauftes Pferd ausschließlich „Weidekumpel“ sein, oder wird typischerweise Reitbarkeit erwartet, vor allem, wenn auch ein Probereiten stattfindet? Wichtig: Eine Beschaffenheitsvereinbarung – positiv oder negativ – richtet sich stets nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien, der durch Auslegung zu ermitteln ist. Einseitige Festlegungen (im Vertrag steht: „Beistellpferd“) reichen nicht aus. Grundsätzlich sind an das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung strenge Anforderungen zu stellen. Sie liegt dann vor, wenn beide Parteien übereinstimmend eine bestimmte Eigenschaft zum Vertragsinhalt machen und der Verkäufer hierfür verbindlich eintreten will, wohingegen ein nach Vertrag vorausgesetzter Verwendungszweck dann anzunehmen ist, wenn der Käufer diesen spätestens bei Abschluss des Kaufvertrages dem Verkäufer gegenüber zur Kenntnis gebracht hat und der Verkäufer den Vertrag in Kenntnis dieses Verwendungszweck abschließt, ohne der Eignung der Kaufsache für die vom Käufer vorausgesetzte Verwendung zu widersprechen. Eine ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers wie bei der Beschaffenheitsvereinbarung ist nach überwiegender Ansicht mithin nicht erforderlich (wobei dieser Punkt im Verbrauchsgüterkaufrecht aufgrund der europarechtlichen Vorgaben und der Notwendigkeit zur Vollharmonisierung kritisch zu bewerten ist, da der zugrunde liegende Art. 6 lit. b Warenkauf-RL von der „Zustimmung“ des Verkäufers spricht).<sup>17</sup> Bei der Annahme eines vertraglich vorausgesetzten Verwendungszwecks würde ein Haftungsausschluss in der Regel nicht leerlaufen, da die Auslegung (insbesondere auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich getroffenen gesetzgeberischen Wertung die Beschaffenheitsvereinbarung anders zu behandeln als einen gesetzlichen Haftungstatbestand) in diesen Fällen regelmäßig ergeben wird, dass eine einschränkende Auslegung eines umfassenden Gewährleistungsausschlusses nicht geboten ist.<sup>18</sup>

Das Urteil stärkt die Bedeutung sorgfältiger Vertragsgestaltung und zeigt zugleich die Grenzen pauschaler Haftungsausschlüsse auf. Für die Praxis wird deutlich: Klare Absprachen, präzise Dokumentation und veterinärmedizinische Untersuchungen sind entscheidend für die spätere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen.

<sup>15</sup> BGH VIII ZR 96/12; BGH NJW-RR 2010, 1329.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 27.09.2017 – VIII ZR 271/16.

<sup>17</sup> Staudinger/Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte, 2022, S. 24 f.

<sup>18</sup> So der BGH, Urt. v. 27.09.2017 – VIII ZR 271/16 zur üblichen und vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit sowie für öffentliche Äußerungen des Verkäufers.